



## **Pflichtspenden & Sportverein**

Wann liegen Problematische „Pflichtspenden“ vor?  
Finanzgericht Berlin-Brandenburg, Urteil 07.10.2020  
[Aktenzeichen 8 K 8260/16]

Stand: 28.05.2021

Bei Sportvereinen und Vereinen, die die in § 52 Abs. 2 S. 1 Nr. 23 Abgabenordnung (AO) genannten **Freizeitbetätigungen** fördern, sind die Mitgliedsbeträge steuerlich nicht abzugsfähig. Deswegen liegt es nahe, verpflichtende Zahlungen durch Spenden zu ersetzen. Dieses Modell ist jetzt von der Rechtsprechung „begutachtet“ worden. Lernen Sie die Entscheidung des Finanzgerichts Berlin-Brandenburg (FG) kennen und erfahren Sie, was diese für Ihre Vereinspraxis bedeutet.

### **Die Auffassung der Finanzverwaltung**

„Pflichtspenden“ (erwartete Spenden) sind bei Vereinen ein Thema, bei denen die Mitgliedsbeiträge nicht als Spenden steuerlich abzugsfähig sind. Das betrifft neben Sportvereinen z. B. auch Vereine mit den Zwecken Kleingärtnerei, Karneval oder Modellbau. Die Finanzverwaltung nimmt Pflichtspenden vor allem beim **Vereinsbeitritt** in den Fokus. Eine faktische Verpflichtung nimmt sie an, wenn mehr als 75 Prozent der Neumitglieder neben der Aufnahmegebühr eine gleich oder ähnlich hohe Sonderzahlung leisten (Anwendungserlass zur Abgabenordnung [AEAO], Ziffer 1.3.1.7 zu § 52).

**Wichtig** Faktische Pflichtzahlungen als Spenden zu deklarieren,

1. führt zu einem Verstoß gegen Spendenrecht, weil Spenden freiwillig geleistet werden müssen (= Risiko der Spendenhaftung).
2. gefährdet die Gemeinnützigkeit, wenn die Zahlungen mit den regulären Beiträgen über 1.023 Euro im Jahr liegen (Verstoß gegen den Grundsatz der Förderung der Allgemeinheit).

### **FG verwirft Maßstab der Finanzverwaltung**

Das FG Berlin-Brandenburg hält die von der Finanzverwaltung aufgestellte 75-Prozent-Grenze weder für einschlägig noch für einen tauglichen Maßstab. Das Zahlungsverhalten der Mitglieder lässt nur dann auf eine Verpflichtung schließen, wenn sich nahezu alle Mitglieder tatsächlich und nachweisbar entsprechend verhalten (FG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 07.10.2020, Az. 8 K 8260/16).



**Beispiele**      Problematisch ist es also z. B., wenn

- die Bewerber aufgrund eines Aufnahmeantrags in einem bestimmten Zeitraum als Spenden deklarierte Aufnahmegebühren leisten und erst dann in den Verein aufgenommen werden.
- die Bewerber bereits aufgenommen wurden, der Verein sie aber wieder ausschließt oder sonstige Sanktionen (z. B. nachrangige Spielmöglichkeiten, Spielmöglichkeiten nur zu Randzeiten oder an Werktagen) verhängt, wenn sie die Zahlung nicht leisten.

**Wichtig**      Nach Ansicht des FG muss das Finanzamt aber nachweisen, dass der Verein „Eintrittsspenden“ verlangt und die Nichtzahlung mit Nachteilen (verzögerte Aufnahme, keine Spielberechtigung etc.) verbunden ist.

Gegen eine freiwillige Zahlung kann auch sprechen, wenn Spenden in immer gleicher Höhe fließen. Freiwillig bedeutet nämlich, dass der Spender nicht nur entscheiden kann, ob er spendet, sondern auch wieviel.

### **Wie viel Druck darf der Verein ausüben?**

Die Freiwilligkeit wird aber nicht dadurch in Abrede gestellt, dass auf die Mitglieder ein persönlicher oder sozialer Druck zum Spenden ausgeübt wird. Von einem Erwachsenen kann erwartet werden, „der ständigen Spendenaufforderung in besonnener Selbstbehauptung standzuhalten“. Erst tatsächliche Sanktionen würden zu einer anderen Bewertung führen.

**FAZIT**      Das FG Berlin-Brandenburg setzt höhere Anforderungen als die Finanzverwaltung, um eine Spende als unfreiwillig zu qualifizieren. Das Urteil betrifft nicht nur Zahlungen, die Ihr Verein von Mitgliedern erwartet. Das Gleiche gilt, wenn Sie in Zusammenhang mit angebotenen Leistungen, die eigentlich kostenlos sind, nachdrücklich um Spenden bitten. Erst wenn die ganz überwiegende Mehrheit der Nutznießer zahlt und das zudem in gleicher Höhe, darf das Finanzamt ein Angebot annehmen, das tatsächlich entgeltlich ist. Man darf gespannt sein, ob und wie sich der Bundesfinanzhof in der Sache positioniert. Bei ihm ist unter dem Az. V R 43/20 nämlich die **Revision** anhängig.